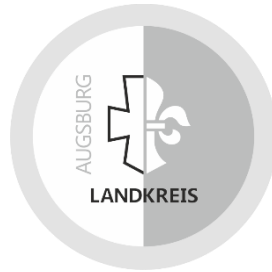


Landratsamt Augsburg  
Verkehrswesen, Fahrerlaubnisbehörde  
**Gewerblicher Güterkraftverkehr**  
Tiefenbacherstr. 8  
86368 Gersthofen



Eingangsstempel/Vermerk

## Antrag auf Erteilung

- zusätzlicher Ausfertigung der **Erlaubnis (§ 3 Absatz 1 GüKG)**
- zusätzlicher beglaubigter Kopien der **Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)** für den **grenzüberschreitenden** Einsatz von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von **mehr als 3,5 Tonnen**
- zusätzlicher beglaubigter Kopien der **Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)** für den **grenzüberschreitenden** Einsatz von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als **2,5 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen**

Antragstellendes Unternehmen / Name bzw. Firma und Rechtsform		
Hauptsitz Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Telefon	Telefax	E-Mail
Erlaubnis Nummer / EU-Gemeinschaftslizenz Nummer		

Anzahl zusätzlicher Ausfertigungen/beglaubigter Kopien für den Einsatz von Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger **3,5 t übersteigt**:

Anzahl zusätzlicher beglaubigter Kopien für den **grenzüberschreitenden** Einsatz von Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 2,5 t **jedoch nicht 3,5 t übersteigt**:

Mit dem Antrag ist ein **Fahrzeugnachweis** einzureichen (bitte dazu den Vordruck „Fahrzeug-Auflistung“ verwenden).

## Bestätigung der Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind:

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Rechtsverbindliche Unterschrift(en)**

\_\_\_\_\_  
**Name(n) in Druckbuchstaben**

### Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber (m/w/d) von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter (m/w/d), der gesetzlichen Vertreter (m/w/d) und des Verkehrsleiters (m/w/d) in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters (m/w/d) nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Logistik und Mobilität zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann (m/w/d) über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen (m/w/d) an das Bundesamt für Logistik und Mobilität als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kennntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Rechtsverbindliche Unterschrift(en)**

\_\_\_\_\_  
**Name(n) in Druckbuchstaben**

**Notwendige Unterlagen für das  
Antragsverfahren auf zusätzliche beglaubigte Kopien oder Ausfertigungen**  
(alle Bescheinigungen sind im Original vorzulegen):

- Ausgefülltes Antragsformular
- Eigenkapitalbescheinigung / evtl. Zusatzbescheinigung
- Fahrzeugnachweis (bitte dazu den Vordruck „Fahrzeug-Auflistung“ verwenden)

**Wichtige Informationen zur Eigenkapitalbescheinigung / Zusatzbescheinigung:**

Um die Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit [Art. 7 VO (EG) Nr. 1071/2009] zu erfüllen, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer (m/w/d) oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse für jedes Jahr nachweisen, dass es über entsprechendes Kapital und Reserven verfügt.

Folgende Beträge sind **bei grenzüberschreitendem und bei nationalem Güterkraftverkehr** nachzuweisen:

- a) 9000 EUR für das erste genutzte Fahrzeug und
- b) 5000 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug oder jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, das/die eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 t hat.

**Ausnahme bei grenzüberschreitendem Güterkraftverkehr:**

Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet, weisen für jedes Jahr anhand der von einem Rechnungsprüfer (m/w/d) oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass sie über Kapital und Reserven in mindestens folgender Höhe verfügt:

- a) 1800 EUR für das erste genutzte Fahrzeug und
- b) 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug.

Die Eigenkapitalbescheinigung und die Zusatzbescheinigung müssen mit Stempel und Unterschrift von einer zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen genannten Person oder Gesellschaft oder des Kreditinstituts versehen sein.

**Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung bzw. Zusatzbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.**

